

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. November 1951.

307/A.B.

zu 324/J

Anfragebeantwortung

- Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k beantwortet die Anfrage der Abg. B r u n n e r und Genossen betreffend "Auslegung des Dritten Rückstellungsgesetzes im Siedlungsverfahren", wie folgt:

"Die Anfrage enthält die Beschwerde, dass die Praxis der Rückstellungskommissionen bei Anwendung der Bestimmung des § 23 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes entweder überhaupt darauf verzichte, über das Vorliegen des Bestandes eines land- oder forstwirtschaftlichen Grossbetriebes sowie eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens eine gutächtl. Äusserung der zuständigen Siedlungsbehörde einzuholen, oder aber einem solchen Gutachten nicht die gebührende Wertung zukommen lasse.

§ 23 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes bestimmt, dass sich der Anspruch der Rückstellungskommissionen auf die grundsätzliche Anerkennung eines Anspruches auf Entschädigung zu beschränken hat, wenn der Rückstellung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden, der vor der Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Grossbetriebes gewesen ist, infolge seiner bereits erfolgten Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

Über das Vorliegen der eben erwähnten Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes haben ausschliesslich und selbständig die Gerichte (Rückstellungskommissionen) zu entscheiden. Bei der Lösung der in der bezeichneten Gesetzesstelle enthaltenen Rechtsfragen kann einer Verwaltungsbehörde ein entscheidender Einfluss daher nicht zugestanden werden. Gutachten der Siedlungsbehörden unterliegen vielmehr gleich allen anderen Beweismitteln der richterlichen Würdigung; nach § 23 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes sind nämlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis auch von den Rückstellungskommissionen sinngemäss anzuwenden.

Dem Bundesminister für Justiz fehlt daher jede Möglichkeit, auf die Praxis der verfassungsrechtlich unabhängigen Gerichte (Rückstellungskommissionen) bei Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes irgend einen Einfluss zu nehmen.

Obwohl demnach der Bundesminister für Justiz nicht in der Lage ist, eine Massnahme zu treffen, und obwohl es die Anfrage unterlässt, die konkreten Rückstellungsfälle oder wenigstens die Rückstellungskommissionen zu bezeichnen, die durch eine angebliche Vernachlässigung der pflichtgemässen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. November 1951.

Sorgfalt bei Ausübung der Rechtsprechung den Anlass der gegenständlichen Interpellation gebildet haben, hat das Bundesministerium für Justiz an sämtliche Rückstellungskommissionen eine Umfrage nach ihrer Praxis bei Anwendung der Bestimmung des § 23 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes gerichtet und stellt nunmehr auf Grund der eingelangten Bekanntgaben folgendes fest:

Die Bestimmung des 4. Absatzes des § 23 des 3. Rückstellungsgesetzes enthält, zum bemerkenswerten Unterschiede beispielsweise von der Bestimmung des § 27 Abs. 2 letzter Satz des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929 in der Fassung des BGBl. Nr. 228/1951, keine Verpflichtung der Gerichte (Rückstellungskommissionen) zur Einholung der gutächtlichen Stellungnahme einer anderen Stelle. Wenn die Rückstellungskommissionen also auf Grund ihres eigenen Wissens oder aus anderen - gerechtfertigten - Gründen das Gutachten der Siedlungsbehörden nicht verwerten oder überhaupt auf ein solches verzichten zu können glauben, so steht dem keine anderslautende Anordnung des Gesetzgebers entgegen.

Die vom Bundesministerium für Justiz angestellte Umfrage hat jedoch ergeben, dass die Rückstellungskommissionen im Regelfall, aus Zweckmässigkeitsgründen, gutächtliche Äusserungen der Agrarbehörden zu den vorbezeichneten Fragepunkten beischaffen und sie auch, allerdings nur, wenn sie zureichend begründet sind, nötigenfalls auch erst nach ihrer Ergänzung durch Einvernahme eines Sachverständigen, ihrer Entscheidung zugrundelegen.

Eine Tendenz der Rückstellungskommissionen, die landwirtschaftlichen Siedlungsbehörden auszuschliessen oder ihre Äusserungen nicht gebührend zu verwerten, konnte in keinem Falle festgestellt werden.

Abschliessend habe ich zur Anfrage sohin zu bemerken:

Dem Bundesminister für Justiz fehlt jede Möglichkeit, auf die Praxis der verfassungsrechtlich unabhängigen Gerichte (Rückstellungskommissionen) bei Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes irgendeinen Einfluss zu nehmen.

Im übrigen hat die bei sämtlichen Rückstellungskommissionen angestellte Umfrage ergeben, dass diese im Regelfalle, aus Zweckmässigkeitsgründen, ohnehin gutächtliche Äusserungen der Agrarbehörden zu den vorbezeichneten Fragepunkten beischaffen und sie auch, wenn sie zureichend begründet sind, ihrer Entscheidung zugrundelegen.

Eine Tendenz der Rückstellungskommissionen, die landwirtschaftlichen Siedlungsbehörden auszuschliessen oder ihre Äusserungen nicht gebührend zu verwerten, konnte in keinem Falle festgestellt werden."

-.--.-.-.-.-.-